

In Wahrheit gibt es *nur eine wirklich ernste und tatsächlich vorhandene Schwierigkeit gegen die Bekenntnisschule und das ist die herrschende Staatsauffassung*. Die modernen Staaten müßten, um diese Forderung zu erfüllen, den Weg der Totalität aufgeben, den sie nach der Niederwerfung des Faschismus in vielen Stücken beibehalten haben, und die Richtung der vom Naturrecht vorgezeichneten Subsidiarität einschlagen. Das verlangt ein Umdenken von den Regierungen, die immer mehr sich selbst und das Staatswohl an die Stelle des Volkes und Volkswohles setzen; das fordert eine Selbstbescheidung der politischen Parteien, die unter der demokratischen Maske der Volksvertretung immer mehr eine diktatorische Volksbeherrschung ausüben; das bedeutet ein Opfer vor allem und ganz besonders für die Bürokratie der Schulverwaltung, die als Hauptnutznießler auch Hauptantreiber zum Schultotalitarismus ist. Gerade darum aber stellt die Verwirklichung der Bekenntnisschule einen ganz markanten Meilenstein auf dem Wege zur wahren Demokratie dar.

Mit diesem Gedanken tritt wieder in aller Deutlichkeit der große gesellschaftliche Rahmen in Erscheinung, in den auch die Schulfrage eingespannt ist. An ihr entscheidet sich ein fundamentales Stück der gesamten sozialen Entwicklung für die Zukunft.

Pastoralfragen

Testament aus Rachsucht auf dem Sterbebett. Ein fleißiger und wegen seiner Tüchtigkeit vielbegehrter Zimmermann war mit seiner Frau wenig glücklich verheiratet. Es gab häufig Streit, weil die Frau ihre hauswirtschaftlichen Pflichten verabsäumte; z. B. war sehr häufig, wenn der Mann hungrig heimkam und zu essen wünschte, keine Mahlzeit gerichtet, obwohl er der Verdienner war in der Familie. Auch sonst war die Frau schlampig in der Fütterung der Ziegen und in anderen Dingen. Hie und da artete der häusliche Zank in Tätlichkeiten seitens des Mannes aus.

In der Familie lebt als „Kind im Haus“ ein Ziehsohn, der jedoch weder charakterlich noch beruflich etwas wert ist und nur auf Kosten des Ziehvaters lebt, obwohl er mit seinen 19 Jahren längst sein Brot selber verdienen könnte. Nun kommt es mit der Frau des Zimmermanns, mit der Ziehmutter, zum Sterben. Diese will sich nun noch auf dem Sterbebett an ihrem Manne für die unfeine Behandlung während des Ehelebens rächen, indem sie im Testament die ihr zugehörige Hälfte des Besitzes (des Kleinhauses und der Wirtschaft) zur Gänze dem Ziehsohne vermacht, der ungeraten ist. Die rachsüchtige Frau weiß nämlich ganz gut, daß ihr Mann dadurch gezwungen wird, das Haus zu verlassen, weil er mit der verbleibenden Hälfte nichts anfangen kann und weil er auch nicht imstande ist, die Hälfte der Frau dem Ziehsohne auszuzahlen. Der Mann ist also buchstäblich „erledigt“, da er von allem Besitz die Hälfte abtreten muß und ein Zusammenleben mit dem Ziehsohne undenkbar ist. Auf die

ernsten Vorstellungen eines Priesters, dem dieser Racheplan mitgeteilt worden war, entgegnet die sterbende Frau: „Ich verzeihe ihm ja, aber ich will mich durch diese Testamentsabfassung rächen.“

Wie hat sich der verantwortliche Seelsorger zu verhalten:

- a) wenn die Frau ihm diese Rache in der Beichte mitteilt;
- b) wenn der Seelsorger außerhalb der Beichte schon vorher davon erfahren hat;
- c) wenn der Seelsorger erst nach dem Verzehrgang davon erfährt.

Der vorliegende Fall bietet vor allem zwei Schwierigkeiten. Die erste besteht in der Lösung der Frage: Ist der Racheplan der Frau trotz der Versicherung „Ich verzeihe ihm“ objektiv und auch subjektiv schwer sündhaft, so daß die Frau nur dann losgesprochen werden kann, wenn sie den Plan aufgibt und das bereits ausgefertigte Testament unwirksam macht? Die zweite Schwierigkeit besteht in der Lösung der Frage: Wie kann der Gefahr des Ärgernisses begegnet werden, wenn das Zerwürfnis der Frau mit ihrem Manne schon bekannt ist oder nach ihrem Tode bekannt werden muß. Werden die Leute nicht sagen: „Diese Frau ist versehen und kirchlich beerdigt worden, ob schon sie bis zu ihrem Tod mit ihrem Mann in schwerer Feindschaft lebte, in dieser Feindschaft aus dem Leben schied mit dem Willen, ihn nach ihrem Tod zugrunde zu richten? Es ist also offenbar nicht so schlimm, in schwerer Feindschaft mit dem eigenen Manne zu leben und zu sterben, wie die Geistlichen es in Unterricht und Predigt behaupten.“ Wenn die Leute so urteilen werden — und offenbar nicht ohne Grund —, dann ist das Ärgernis da, d. h. der Anlaß zu schweren Sünden (der Feindschaft und des Hasses). Dieses Ärgernis kann an sich nur dadurch vermieden werden, daß die Frau dem Manne wenigstens so viel hinterläßt, daß er damit sein standesgemäßes Auskommen haben wird, sonst haben die Leute immer Grund zu sagen, die Frau habe ihren Mann durch ihr Testament aus Haß ins Elend gestürzt.

Wir können voraussetzen, daß die Frau ihrem Manne im Testament wenigstens den gesetzlich vorgeschriebenen *Pflichtteil* zugewiesen hat; sonst könnte der Mann das Testament anfechten, der Richter würde ihm den Pflichtteil zusprechen, und der Ziehsohn wäre dann aus strenger Gerechtigkeit gehalten, den Pflichtteil herauszugeben. Der überlebende Ehegatte ist *Noterbe*, z. B. nach dem deutschen (BGB. 1931—1932), nach dem österreichischen, 1914 dem deutschen angeglichenen (ABGB. 757) und nach dem schweizerischen (ZGB. 462, 471) Recht. Manche Autoren sind der Ansicht, der Erblasser sündige gegen die strenge Gerechtigkeit, wenn er den *Noterben* den Pflichtteil vorenthalte; andere aber, z. B. Génicot, II, n. 677, Merkelbach, II, n. 502, sehen darin nur eine Verletzung der *Pietät* und legalen Gerechtigkeit, und zwar eine schwer sündhafte nur dann, wenn der *Noterbe* dadurch um seinen standesgemäßen Unterhalt kommt. Génicot zitiert hierfür Aertnys, Cornelisse, Marres-Keuller, Van Gestel, Waffelaert. Man kann nicht umhin, diese Ansicht probabel, also für praktisch sicher zu halten. Im vorliegenden Falle müßte man auf eine schwere Versündigung der Frau erkennen, da sie ihren Mann „erledigen“ wollte, wenn es auch nicht eine Sünde gegen die strenge Gerechtigkeit, sondern nur gegen die *Pietät* und die *legale Gerechtigkeit* wäre. Aber der Mann könnte, wie bemerkt, seinen Pflichtteil gerichtlich erzwingen.

Theoretisch gesprochen kann das, was man mit „Rache“ oder „sich rächen“ bezeichnet, manchmal erlaubt sein. Niemand wird es einem Vater verargen, wenn er einem mißratenen Sohne im Testament nur den Pflichtteil hinterläßt und sich auf diese Weise an ihm „rächt“; nur darf er das nicht tun aus eigentlichem Haß. Aber was ist denn eigentlicher „Haß“? Die Moralisten sind in der Begriffsbestimmung des *Hasses* merkwürdigerweise nicht ganz einig. Sicherlich besteht der Haß im allgemeinen in einem (meist unwillkürlichen) Mißfallen und dem sich daran anschließenden freien Willen, der mißfallenden Person Böses zu wünschen oder anzutun. Nur wo einem anderen freiwillig etwas Übles gewünscht wird, kann von sündhaftem Haß die Rede sein, denn das Böse verdient Mißfallen, und außerdem kommt das Mißfallen dem freien Willen an sich zuvor. Man unterscheidet einen zweifachen Haß: den eigentlichen (*odium inimicitiae*) und uneigentlichen (*odium abominationis*). In beiden Arten wünscht man dem Nächsten etwas Böses; denn wo nichts Böses gewünscht wird, kann von Haß gar nicht die Rede sein, sondern nur von Mißfallen. Außerdem gehört zum Haß, daß man der *Person* des Nächsten Böses wünscht, nicht bloß einer bösen Eigenschaft der Person. Der Unterschied zwischen den beiden Arten des Hasses kann nur daher kommen, daß man beim eigentlichen Haß die *Person als solche* zum Gegenstand des bösen Wunsches macht, beim uneigentlichen Haß nicht die Person als solche, sondern nur *insofern sie mit einer bösen Eigenschaft behaftet ist*. Wenn der Vater sein Kind wegen seines Benehmens züchtigt, wünscht er der Person seines Kindes das Übel der Schmerzen und verursacht es auch, und wenn der Richter einen Verbrecher zur Kerkerhaft verurteilt, so beraubt er damit nicht das Verbrechen, sondern die Person des Verbrechers der Freiheit. Es muß mithin sehr *cum grano salis* genommen werden, was bei *Noldin-Schmitt*, *De Praeceptis*, ed. 28, n. 100, steht: „*Odium abominationis, quod refertur ad ipsam personam proximi, ex genere suo mortale peccatum est, utpote contrarium praecepto caritatis, quo proximum diligere tenemur.*“ Klarer würde man sagen: Si *odium refertur ad ipsam personam ut est persona, non ut est persona affecta malitia, est ex genere suo peccatum mortale* (und zwar *inimicitiae*, nicht *abominationis*).

Um auf den vorgelegten Fall zu kommen, wäre es denkbar, daß die Frau sich an ihrem Manne wegen der Tätlichkeiten, die er sich ihr gegenüber zuschulden kommen ließ, rächen will, *odio abominationis*, nicht *odio inimicitiae*, d. h. daß sie ihren Mann gleichsam erledigen will, nicht insofern er die Würde einer Person besitzt, sondern insofern seine Person mit der Makel der Tätlichkeiten gegen seine Frau behaftet ist. Allein bei dieser Frau, die bei ihrem laxen Gewissen und bei ihrer Roheit diese feine Unterscheidung sicher nicht macht, ist zweifellos eigentlicher Haß im Spiel. Und selbst wenn es sich nur um uneigentlichen Haß (*odium abominationis*) handelte, geht die Rache über das zulässige Maß von Bösem, das sie dem Manne wünschen und antun dürfte, weit hinaus. Denn was sie im Laufe der Jahre dem Manne Übles getan und was sie an Pflichtmäßigem ihm gegenüber unterlassen hat, wiegt das Übel, das sie von ihrem Mann erdulden mußte, mehr als auf. Der uneigentliche Haß ist aber nur dann erlaubt, „si actio (um derentwillen man dem anderen Böses wünscht oder antut) relative mala est, quatenus

mihi vel aliis nocet, nisi abominatio maior sit, quam actio mala meretur (*Noldin-Schmitt*, a. a. O.).

Der Wille der Frau, sich an ihrem Manne durch die Bestimmungen des Testaments zu rächen, ist also *schwer sündhaft*, gleichviel ob sie aus eigentlichem (odium inimicitiae) oder uneigentlichem Haß (odium abominationis) so handelt.

Es ist aber des weiteren noch zu untersuchen, ob sich die Frau auch *bewußt* ist, daß ihr Wille, sich auf die genannte Art zu rächen, schwer sündhaft ist. Ihre Behauptung: „Ich verzeihe ihm ja“ scheint anzudeuten, daß sie sich der schweren Sündhaftigkeit nicht klar bewußt ist und meint, durch diese Art von Verzeihung der Rache den Stachel der schweren Sünde nehmen zu können. Das ist aber eine Täuschung; denn es ist nicht einzusehen, was diese Redensart besagen kann, so lange die Frau dem Manne wirklich so schweres Übel antun will; denn dieser Wille ist in jedem Falle schwer sündhaft. Da jedoch in den Köpfen von ungebildeten Leuten auch unvereinbare Dinge vereinbar sind, so könnte es immerhin sein, daß die Frau nur objektiv, nicht aber subjektiv schwer sündigt. Das ist bei der Beantwortung der drei gestellten Fragen zu berücksichtigen.

1. a) *Wenn die Frau ihrem Beichtvater, der vorher nichts davon wußte, ihren Racheplan in der Beichte mitteilt*, und zwar wegen der ersten Vorstellungen, die ihr von einem Priester gemacht worden waren, so ist an sich anzunehmen, daß sie die schwere Sündhaftigkeit ihres Planes kennt oder doch wenigstens an dessen Erlaubtheit zweifelt, sonst würde sie in der Beicht nicht davon sprechen. Der Beichtvater wird sie also fragen, ob sie ihr Vorgehen für schwer sündhaft halte. Wenn sie „Nein“ sagt und man voraussieht, daß sie aus Mangel an Intelligenz nicht zu einer besseren Einsicht gebracht werden kann, so könnte man sie — wenn nicht das Ärgernis zu befürchten wäre — bei ihrem guten Glauben belassen, um ihr Seelenheil nicht zu gefährden. Merkt man aber, daß sie sich der besseren Einsicht aus Haß gegen ihren Mann verschließt, oder muß man befürchten, das Vorgehen der Frau gegen ihren Mann werde öffentlich bekannt werden, so muß man ihr mehr zusetzen und etwa sagen: „Aber was würden Sie dazu sagen, wenn Ihnen der gerechte Gott sagte: Ich verzeihe dir deine Sünden, mit denen du mich beleidigt hast; aber ich will mich für diese Beleidigungen dadurch rächen, daß ich dich für ewig in die Hölle stoße?“ Ist die Frau aus Verstandesschwäche so stumpfsinnig, daß auch das auf sie keinen Eindruck macht, so könnte man sie bedingungsweise losprechen („si capax es“) und weiter versehen.

Im Falle aber, daß sie die schwere Sündhaftigkeit ihres Tuns einsieht und davon trotzdem nicht absteht, hat sie keine Reue und keinen Vorsatz, sie ist sicher indisponiert, und man müßte ihr offen erklären: „Ich darf und kann Sie leider nicht losprechen. Unter diesen Umständen werden Sie auch auf die heilige Wegzehrung und Krankenölung verzichten und so im Stande der schweren Sünde vor Gottes Richterstuhl erscheinen müssen.“ Nach dem Abschluß der Beicht wird man sie, um das Beichtsigel nicht zu gefährden, ausdrücklich fragen, ob sie die Wegzehrung und die heilige Ölung empfangen wolle. Wenn sie das bejaht, so bleibt nichts anderes übrig, als ihr die beiden Sakramente zu spenden, weil man die Beichtkenntnis nur in der Beicht, nicht aber außerhalb derselben zu ungunsten des Beichtenden benützen darf.

Bevor man aber so weit geht, wird der kluge Seelsorger die Frau fragen, ob sie bereit wäre, ihren Racheplan aufzugeben, falls der Mann entweder persönlich zu ihr käme, um sie für die Tötlichkeiten um Verzeihung zu bitten, oder falls er durch den Seelsorger um Verzeihung bitten ließe. Ist sie dafür nicht zu haben, so ist sie indisponiert. Stimmt sie aber zu, so müßte der Beichtvater sie ausdrücklich um Erlaubnis bitten, mit ihrem Mann über die Sache zu sprechen (Beichtsiegel!), oder sie müßte selber oder durch eine andere Person, z. B. den Ziehsohn, den Mann herbeirufen, sich mit ihm vor dem Seelsorger versöhnen und das Testament unwirksam machen. Geht sie auf diesen Vorschlag ein, so kann sie, wenn sie will, sofort losgesprochen werden und die übrigen Sterbesakramente empfangen. Ratsam aber wäre es, mit der Lossprechung usw. zu warten, bis die Versöhnung vollzogen und das Testament unwirksam gemacht ist.

b) *Wenn der Seelsorger außerhalb der Beicht schon vorher vom Racheplan erfahren hat*, so wird er vor der Beicht versuchen, die Aussöhnung herbeizuführen. Vielleicht am besten so, daß er zuerst mit dem Manne, der offenbar der bessere und edlere Teil ist, die Sache bespricht und ihn um des Seelenheiles seiner Frau willen, für das er doch auch mitverantwortlich ist, beschwört, allein oder mit dem Seelsorger zur Kranken zu gehen und sie für die Tötlichkeiten um Verzeihung zu bitten mit der Erklärung, er sei auch seinerseits bereit, seiner Frau alle Pflichtversäumnisse im Angesichte ihres Todes zu vergeben, entsprechend der Vaterunserbitte „Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“. Oder der Seelsorger bietet sich dem Manne an, in seinem Namen die Bitte um Verzeihung auszusprechen. Besteht dann die Frau trotzdem auf ihrem Racheplan, so wird ihr der Seelsorger sein Bedauern über die Unmöglichkeit, sie zu versehen, ausdrücken.

Wenn aber gegen alles Erwarten der Mann selber nicht zu einer solchen Versöhnung bereit wäre, so wird der Seelsorger direkt zur Kranken gehen, um sie zu fragen, ob das, was er von anderen gehört hat, auf Wahrheit beruhe. Gibt dann die Frau die Wahrheit des Gehörten zu, wird man sie in allem Ernste auf das Verhängnisvolle ihres Racheplanes aufmerksam machen: auf die schwere Sündhaftigkeit ihrer Gesinnung und Tat (trotz des „Ich verzeihe ihm ja“), auf die Unmöglichkeit, die Lossprechung zu bekommen und die übrigen Sterbesakramente (erlaubterweise) zu empfangen, auf das Gerede der Leute, daß sie unversehen gestorben sei, obgleich der Seelsorger sie besucht habe, auf die Möglichkeit, daß ihr das kirchliche Begräbnis verweigert werden müsse. Es wäre merkwürdig, wenn sich die Frau nun nicht herbeiließe, das Testament zu ändern. Der Seelsorger wird sich dann bemühen, die Versöhnung zwischen Mann und Frau auch äußerlich herbeizuführen, wie oben gesagt wurde.

Sollte es aber unmöglich sein, die Frau zur Vernunft zu bringen, so müßte man mit den angegebenen Drohungen Ernst machen; freilich nur, wenn ihre Hartnäckigkeit aus dem Haß gegen ihren Mann hervorgeht. Ist daran der Mangel an Einsicht schuld, so könnte man sie zur Beicht zulassen und dann — *positis ponendis* — wenigstens bedingungsweise absolvieren. Das zu befürchtende Ärgernis wäre dann dadurch zu vermeiden, daß man der Wahrheit gemäß erklärt, die Frau sei nicht ganz zurechnungsfähig. Unter diesen Umständen könnte man ihr auch

die anderen Sterbesakramente spenden und die kirchliche Beerdigung vornehmen.

c) *Wenn der Seelsorger erst nach dem Versehgang vom Racheplan erfährt*, so wird er befürchten, daß die Frau die Sakramente ungültig, bzw. unwürdig empfangen hat und daß ein schweres Ärgernis entsteht. Zunächst wird er dann das Ärgernis verhindern müssen; das kann er tun, ohne sich irgendwie in das Innere der Frau einzudrängen. Er wird sich bei ihr vergewissern, daß der Racheplan besteht, und dann vorgehen, wie soeben dargelegt wurde. Kommt es dann zur Versöhnung, und wird das Testament geändert, so ist die Sache in foro externo erledigt. Aber in foro interno? War die Frau bei der Beichte mala fide, hat sie mithin die Sache schuldbar verschwiegen, so war die Beichte sakrilegisch, ebenso die heilige Wegzehrung und die heilige Krankenölung. Der Seelsorger darf aber aus Rücksicht auf das Beichtsigel nicht die Frage stellen, ob sie die Sache in gutem Glauben verschwiegen habe; er kann nur fragen, ob sie noch einen Wunsch habe, den er erfüllen könne. Verlangt sie dann nochmals zu beichten, dann wird er dazu bereit sein und sie, wenn sie wieder vom Racheplan schweigen sollte, offen darüber fragen. Stellt es sich dann heraus, daß die Frau sakrilegisch gebeichtet hatte, so müßte man sie dazu veranlassen, auch die Wegzehrung nochmals zu empfangen, denn „praecepto Communionis recipiendae non satisfit per sacrilegam Communionem“ (can. 861). Natürlich müßte in diesem Falle die Wegzehrung ganz geheim gespendet werden, wenn sonst der Verdacht entstünde, daß die erste Wegzehrung sakrilegisch war.

Verlangt die Frau nicht mehr zu beichten, obschon sie das Vorhandensein des Racheplanes zugibt, so wird man sie auf das Sündige desselben aufmerksam machen und dann je nach dem Erfolg oder Mißerfolg der Mahnung vorgehen, wie es unter b) dargelegt wurde.

Muß der Seelsorger im ungünstigsten Falle zur Meinung gelangen, die sterbenskranke Frau gehöre wegen ihrer offenen und allgemein bekannten Unversöhnlichkeit zu den „peccatores publici et manifesti“, denen nach can. 1240, § 1, das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, so befolge er § 2: „Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.“

2. In den bisherigen Ausführungen wurde vorausgesetzt, daß die sterbenskranke Frau noch im Besitz ihrer geistigen Kräfte und darum verhandlungsfähig sei. Zwar wird man der Frau auch unter dieser Voraussetzung nicht mehr zusetzen, als unbedingt nötig ist, um ihr Seelenheil und die Vermeidung des Ärgernisses zu sichern. Aber noch viel mehr gilt das für den Fall, daß die Frau infolge ihrer Krankheit schon so benommen ist, daß der Seelsorger mit ihr *nicht mehr recht verhandeln* kann. Unter diesen Umständen dürften die drei gestellten Fragen in folgender Weise zu beantworten sein:

a) Wenn die Frau dem Seelsorger den Racheplan mit dem „Ich verzeihe ihm ja“ in der Beichte mitteilt und damit wenigstens einen leisen Zweifel an der Erlaubtheit ihres Vorgehens verrät (schon deswegen, weil ein Priester ihr vorher darüber ins Gewissen geredet hat), kann ihr der Beichtvater sagen: „Wir wollen das so in die Beichte eingeschlossen haben, wie es vor Gott sünd-

haft ist. Wären Sie bereit, das Testament rückgängig zu machen, wenn Sie wüßten, daß es schwer sündhaft ist?“ Bejaht sie die Frage, dann ist sie innerlich genügend zur Reue und zum Vorsatz disponiert, und nachdem man mit ihr Reue und Vorsatz wirklich erweckt hat, kann man sie absolvieren. Um das Ärgernis, das sie wohl unbewußt geben wird, soweit es noch möglich ist, zu verhindern, wird man ihr sagen: „Ich möchte Ihnen auf jeden Fall raten, das Testament zu widerrufen.“ Sagt oder deutet sie an, daß sie das nicht wolle, so wird man mit ihr nicht weiter davon sprechen, sondern sie in Ruhe lassen und ihr nachher die anderen Sakramente spenden.

Der Seelsorger wird aber nach dem Tode der Frau, sobald er erfährt, daß die Testamentsöffnung erfolgt ist, schleunigst den Ziehsohn aufsuchen und ihm ins Gewissen reden, daß er verpflichtet ist, dem Ziehvater so viel herauszugeben, daß dieser sein standesgemäßes Auskommen haben kann. Hiezu ist der Ziehsohn zwar nicht aus Gerechtigkeit, wohl aber durch das Gebot der Dankbarkeit gegen seinen Ziehvater und durch das allgemeine Gebot der Nächstenliebe verpflichtet; denn dem Zimmermann, der sonst „erledigt“ ist, muß geholfen werden, an allererster Stelle von seinem Ziehsohn. So bleibt das Ärgernis allerdings noch weiter bestehen, daß eine Frau zu den Sakramenten zugelassen wurde, obschon sie an ihrem Manne sich schwer sündhaft rächen wollte, es sei denn, daß der Ziehsohn mit einer *restrictio mentalis* sagen kann, seine Ziehmutter habe es ihm überlassen, von der ihm zufallenden Erbschaft anderen zu geben, so viel er wolle.

Diese Art, das Ärgernis zu verhüten, wird der Seelsorger auch dann versuchen, wenn die Sterbende so wenig bei Verstand ist, daß er ihr nicht einmal den Rat erteilen kann, das Testament zu widerrufen oder zu vernichten.

b) Hat der Seelsorger schon *vor der Beicht* von dem Racheplan gehört, so wird er den Rat zum Widerruf oder zur Vernichtung des Testaments schon *vor der Beicht* geben und dann verfahren, wie soeben angegeben wurde. Es kann aber sein, daß er erst dann zur Sterbenden gerufen wird, wenn diese nicht mehr fähig ist, den Seelsorger und seinen Rat zu verstehen, daß sie mithin nicht oder kaum mehr beichten kann. In diesem Falle wird man ihr bedingungsweise die Lossprechung geben und dann absolut die heilige Ölung; von der heiligen Wegzehrung wird man absehen dürfen. Aber man wird sofort beim Ziehsohn die nötigen Schritte unternehmen, um das drohende Ärgernis zu verhüten.

c) Wenn der Seelsorger *erst nach dem Versehgang* von dem Racheplan erfährt und der Frau nicht einmal den Rat zur Vernichtung des Testaments geben kann, bleibt ihm nichts anderes übrig, als mit dem Ziehsohn zu verhandeln und auf diese Art das Ärgernis zu verhüten. Es wird auf diesen wohl sicher Eindruck machen, wenn man ihm sagt, er sei nicht bloß im Gewissen unter Todsünde verpflichtet, seinem Ziehvater zu helfen, sondern auch der Ziehmutter, die ihm so viele (zu viele) Wohltaten erwiesen hat, die Schande zu ersparen, daß sie in das Gerede der Leute kommt wegen ihres Hasses und unwürdigen Empfanges der Sterbesakramente.

Wie aber, wenn der Ziehsohn nicht mit sich reden läßt? Dann ist das Ärgernis da und kann nur dadurch vermindert werden,

daß der Seelsorger erklärt, er habe mit der Verstorbenen nicht mehr verhandeln können; er habe aber das Vertrauen, daß sie auf sein Zureden hin das Testament zurückgezogen hätte. Das kirchliche Begräbnis wird er ihr nicht verweigern können.

Innsbruck.

J. B. Umberg S. J.

Ehehindernis des Verbrechens? Agnes W. hat am 17. XII. 1939 mit Franz W. eine kirchliche Ehe geschlossen. Gegen diese Verbindung, die inzwischen zivilgerichtlich geschieden wurde, ist ein kirchlicher Nichtigkeitsprozeß im Gange. Im Oktober 1945 nahm die W. den Josef S. zu sich in das Haus und hatte mit ihm Geschlechtsverkehr. Am 2. VII. 1946 wurde ihnen ein Kind geboren. Die beiden hatten sich gegenseitig die Ehe versprochen für den Fall, daß der Nichtigkeitsprozeß günstig ausgehe. Franz W. wird seit 31. I. 1945 in Rußland vermißt, und seine Frau hat jetzt die zivilgerichtliche Todeserklärung erwirkt. Ist eine kirchliche Trauung der Agnes W. mit Josef S. ohne Dispens möglich? Abgesehen von der Frage, ob Franz W. zur Zeit des erstmaligen Geschlechtsverkehrs der W. mit S. wirklich tot war (in welchem Falle keine Ehe mehr und damit auch kein Ehebruch vorgelegen wäre), war das Eheversprechen der beiden nur *bedingt*, auf den Fall des günstigen Ausgangs des Ehenichtigkeitsprozesses bezogen.

Zum Tatbestand des Ehehindernisses des Verbrechens gehört nach der Lehre der Kanonisten ein *unbedingtes* gegenseitiges Versprechen, nach dem Tode des im Wege stehenden rechtmäßigen Gatten die Ehe zu schließen, verbunden mit materiell und formell vollständigem Ehebruch. Die Kirche will dadurch das Leben des unschuldigen Gatten vor den Gefahren schützen, die aus einem solchen unmoralischen Versprechen entstehen können (vgl. H. Jone, Kirchliches Gesetzbuch, Erklärung zu can. 1075, n. 1). Die Absicht, nach dem Tode des anderen Gatten die Ehe zu schließen, kann, wie Cappello (Tractatus de sacramentis, vol. V., n. 484) sagt, für den äußeren Rechtsbereich im allgemeinen präsumiert werden, soweit nicht, wie in unserem Falle, das Gegenteil feststeht. Da Agnes W. und Josef S. sich die Ehe nur für den Fall des günstigen Ausgangs des Ehenichtigkeitsprozesses versprochen haben, so liegt das Hindernis des Verbrechens nicht vor, und sie können, falls sonst kein Hindernis vorhanden ist, vom Pfarrer ohne Dispens getraut werden.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.

Kirchliche Trauung nach erfolgter *sanatio in radice*. Der bekenntnislose Johann P. hat sich vor 25 Jahren vor dem Magistrat der Stadt G. mit der katholischen Eleonore C. trauen lassen. Im Vorjahre wurde diese bloß standesamtliche Verbindung durch *sanatio in radice* in eine kirchliche Ehe umgewandelt. Das Ansuchen hatte die Frau ohne Wissen des Mannes gestellt. Johann P. hat sich jetzt zur Aufnahme in die Kirche gemeldet. Er möchte bei der Gelegenheit (anläßlich seines 25jährigen „Ehejubiläums“) auch feierlich in der Kirche getraut werden. Ist das möglich?

Eine kirchliche Nachtrauung nach erfolgter *sanatio in radice* ist nicht nur überflüssig, sondern auch unzulässig. Es ist nämlich im Wesen der *sanatio in radice* gelegen, daß durch sie eine ungültige Verbindung zu einer gültigen gemacht und gleichzeitig von allfälligen Hindernissen sowie von der Konsenserneuerung dispensiert wird (can. 1138, § 1). Da die Ehe erst im Augenblick der Aus-